



AELF-KM • Jahnstraße 4 • 86381 Krumbach (Schwaben)

Kling consult GmbH
Team Raumordnungsplanung
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
KC: 5311-405-KCK kko-gss, 01.03.2024

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
4612-61-3

Mindelheim, 18.03.2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Breitenbrunn-Loppenhausen“, Gemeinde Breitenbrunn

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Krumbach (Schwaben) - Mindelheim wie folgt Stellung:

Bei der Umsetzung der Planung ist sicherzustellen, dass zu dem angrenzenden
Wegenetz ein ausreichender Schutzabstand bzw. ein entsprechendes Sichtfenster
eingehalten wird.

Bei der Anlage der Betriebsfläche und Ausgleichsfläche ist durch die Auswahl der
Saatgutmischungen und der standortangepassten Pflegemaßnahmen (Bewei-
dung) darauf zu achten, dass sich auf der Maßnahmenfläche keine Stickstoffsensiblen
Subtypen der geplanten Biotoptypen ansiedeln. Um dieses Ziel zu erreichen ist auf eine
Abfuhr des Aufwuchses zu verzichten.

Durch die Anlage von potenziell stickstoffsensiblen Biotopen bzw. Subtypen auf
der Maßnahmenfläche wird die Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe
gefährdet. Sowohl Erweiterungsmaßnahmen als auch Maßnahmen zur Verbesserung
des Tierwohls würden behindert.

Dies trifft aus unserer Sicht auf den landwirtschaftlichen Betrieb mit Milchviehhaltung
auf der Flurnummer 879, der Gemarkung Loppenhausen zu.

Weiter würde eine Ansiedlung neuer Betriebe im Umkreis der geplanten Maß-
nahme zukünftig gefährdet. Dies ist u. E. zu vermeiden, da eine Entwicklung land-
wirtschaftlicher Betriebe im Innenbereich häufig an zu geringen Abständen zur be-
stehenden Wohnbebauung scheitert.

Am 11. September 2023 hat die Bayerische Staatsregierung mit dem Bayerischen
Bauernverband den „Zukunftsvertrag zur Landwirtschaft in Bayern“ unterzeichnet.
Dabei wurde ein 10-Punkte-Programm festgelegt, das die Bay. Staatsregierung
perspektivisch umsetzen wird. Unter Punkt 1 wurde das Ziel formuliert, dass der
Entzug von land- und forstwirtschaftlichen Flächen deutlich verringert werden soll.

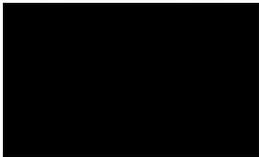
Seite 1 von 2

Die im Bayerischen Landesplanungsgesetz festgelegte Richtgröße zur Begrenzung des Flächenverbrauchs auf 5 ha pro Tag bis zum Jahr 2030 wollen wir erreichen.

Weiter ist folgendes festgelegt: „Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes, die per se einen ökologischen und nachhaltigen Mehrwert mit sich bringen, sollen von der naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernis freigestellt werden“.

Das Vorhaben berührt keine waldrechtlichen und forstwirtschaftlichen Belange.

Mit freundlichen Grüßen



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Breitenbrunn-Loppenhausen“
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Breitenbrunn - Bedernau“
frühzeitige Beteiligung

Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde Unterallgäu 

Satzung (beide BP)

Punkt 4.1:

bei Ansaat des Saumes ist noch das Ursprungsgebiet Nr. 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion zu nennen

Punkt 4.2

bei Ansaat des extensiven Grünlandes innerhalb des Gebietes ist ebenfalls Ursprungsgebiet Nr. 16 zu nennen.

Punkt 4.3

bei Nennung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen ist folgendes zu nennen:

Gemarkung

Ursprungsgebiet des Saatgutes Nr. 16

Verbot von Dünger und Pflanzenschutzmittel

Zur dauerhaften Sicherung der Ausgleichsflächen ist vom Eigentümer des Grundstücks eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit mit Reallast (bezüglich Pflege) zugunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch das Landratsamt Unterallgäu, im ersten Rang in das Grundbuch eintragen zu lassen.

Begründung (beide BP)

Punkt 1:

Zur sicheren Umsetzung und korrekten Pflege der Ausgleichsflächen, ist im Durchführungsvertrag auch die Herstellung und Pflege der Ausgleichsflächen zu regeln.

Punkt 13.2 Naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

auf Seite 19 (BP Bedernau) bzw. Seite 18 (BP Loppenhausen) ist wegen der besseren Nachvollziehbarkeit die Ausgleichsberechnung zu ergänzen:

mit einer Tabelle bzw. Berechnung, in der dargestellt ist, wie der Ausgleichsbedarf auf den Ausgleichsflächen realisiert wird. Also in der Art „Aufwertung von ... Wertpunkten zu ... Wertpunkten, ergibt Aufwertung von ... Wertpunkten. Ausgleichsbedarf geteilt durch Aufwertung ergibt ... qm extensives Grünland G212 ...“.

hierbei ist Nennung von qm, Entwicklungsziel, Flurnummer und Gemarkung wichtig.

Umweltbericht (beide BP)

Punkt 17.6.1 Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen

aus Gründen des Artenschutzes ist folgendes zu ergänzen:

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf brütende Vögel und Jungtiere und dadurch drohende Störungen, Verletzungen und Tötungen darf der Baubeginn nicht innerhalb der Haupt-Vogelbrutzeit zwischen 1. März und 1. August liegen.

BP PV in Loppenhausen:

Da in der nahegelegenen Scheune im Jahr 2016 eine Turmfalken-Brut nachgewiesen wurde, und Brut aktuell nicht ausgeschlossen werden kann, ist Störungsverbot besonders zu beachten. Also, wie oben bereits erwähnt, Baubeginn nicht in der Vogelbrutzeit.

Planzeichnung (beide BP):

es wäre wünschenswert, wenn im Plan entweder als Textblock oder in der Legende die Ausgleichsflächen näher beschrieben werden (zumindest mit Nennung des Entwicklungszieles).



28.03.2024

Regionalverband Donau-Iller ■ Schwambergerstr. 35 ■ 89073 Ulm

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

per E-Mail

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Homepage:

www.rvdi.de

Ihr Aktenzeichen:

5621-405-KCK/ 5311-405-KCK

Ihr Schreiben vom:

01.03.2024

Unser Zeichen:

Ki

Datum:

20.03.2024

**FNP-Änderungen und Bebauungspläne „Photovoltaikanlage Breitenbrunn - Bedernau“
und „Photovoltaikanlage Breitenbrunn – Loppenhausen“, Breitenbrunn**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bauleitplanverfahren sehen zwei Sondergebiete „Photovoltaik“ vor. Die Planfläche „Photovoltaikanlage Breitenbrunn – Loppenhausen“ liegt gemäß Plansatz B I 4 Z (5) der Gesamtfortschreibung des Regionalplans innerhalb eines Vorranggebiets zur Sicherung von Wasservorkommen. Eine Photovoltaiknutzung dieser Bereiche ist nicht ausgeschlossen. Das gesicherte Grundwasservorkommen ist jedoch vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Darüber hinaus haben wir weder Einwände noch Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen


Regionalplaner

Firma
Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach (Schwaben)

**Beteiligung
der Träger öffentlicher Belange
an der Bauleitplanung
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Bearbeiter/in: [REDACTED]	Telefon: (0821) 327- [REDACTED]	Augsburg, 14. März 2024
E-Mail-Adresse: [REDACTED]	Telefax: (0821) 327- 12280	Zum Schreiben/Anruf vom 01. März 2024

Anlagen:

Zutreffendes ist links angekreuzt

- 1 **Flächennutzungsplan** Änderung sonstiges baurechtliches Verfahren
 Bebauungsplan Änderung

Nummer / Gebiet

"Photovoltaikanlage Breitenbrunn - Loppenhausen"

der Gemeinde

Name

Breitenbrunn

- 2 Sehr geehrte Damen und Herren,

wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

- 2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Regionalplan der Region Donau-Iller, Entwurf der Gesamtfortschreibung (RP DI - FE)

RP Di - FE B I 4 Z (5): Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen



2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung:

Die Gemeinde Breitenbrunn beabsichtigt, nordöstlich des Ortsteils Loppenhausen ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" neu darzustellen und mit dem o.g. Bebauungsplan zu konkretisieren.

Der geplante Standort liegt innerhalb des vorgesehenen Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen des Entwurfes der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller (RP DI – FE) gemäß Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 05.12.2023 liegt (vgl. RP DI - FE B I 4 Z (5) i.V.m. Raumnutzungskarte). Gemäß RP DI – FE B I 4 Z (6) haben die Belange des Grundwasserschutzes Vorrang vor anderen Nutzungen, deren dauerhafte Wirkung auf Qualität oder Quantität des Grundwassers mit einer Trinkwassernutzung nicht vereinbar sind. In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die den vorrangigen Nutzungen und Funktionen entgegenstehen.

Bei den vorgenannten vorgesehenen Festlegungen des RP DI – FE handelt es sich um in Aufstellung befindliche Ziele. Diese sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Derzeit ist offen, ob bzw. in welcher Form die in dem als Satzung beschlossenen regionalplanerischen Konzept enthaltenen Vorranggebiete Rechtsverbindlichkeit und letztlich Rechtskraft erlangen werden, da die Genehmigung der obersten Landesplanungsbehörden gegenwärtig noch nicht vorliegt.

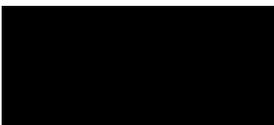
Der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kempten (Allgäu), als zuständige Fachbehörde, wird besondere Bedeutung zukommen.

2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

Wir bitten Sie, der höheren Landesplanungsbehörde zuverlässig alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben, bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach flaechenerfassung@reg-schw.bayern.de eingerichtet.

Mit freundlichen Grüßen





WWA Kempten – Rottachstraße 15 - 87439 Kempten

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

Achtung Adressänderung:

ab sofort gibt es KEINE

Postfachanschrift mehr

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
4-4622-MN 121-7952/2024



Datum
02.04.2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Breitenbrunn - Lopenhausen“, sowie dazugehörige Änderung des Flächennutzungsplanes; Gemeinde Breitenbrunn

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorentwurf der o. g. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Altlasten

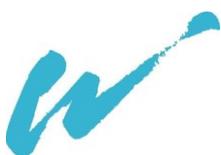
Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bauleitplanung sind keine Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

2. Wasserversorgung/WSG

Wasserschutzgebiete werden vom Vorhaben nicht berührt.

Die Flächen befinden sich laut Regionalplan Donau-Iller innerhalb eines Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen.

Eine Wasserversorgung des geplanten Sondergebiets ist nicht notwendig.



3. Grundwasserstände

Informationen zu Grundwasserständen liegen uns nicht vor.

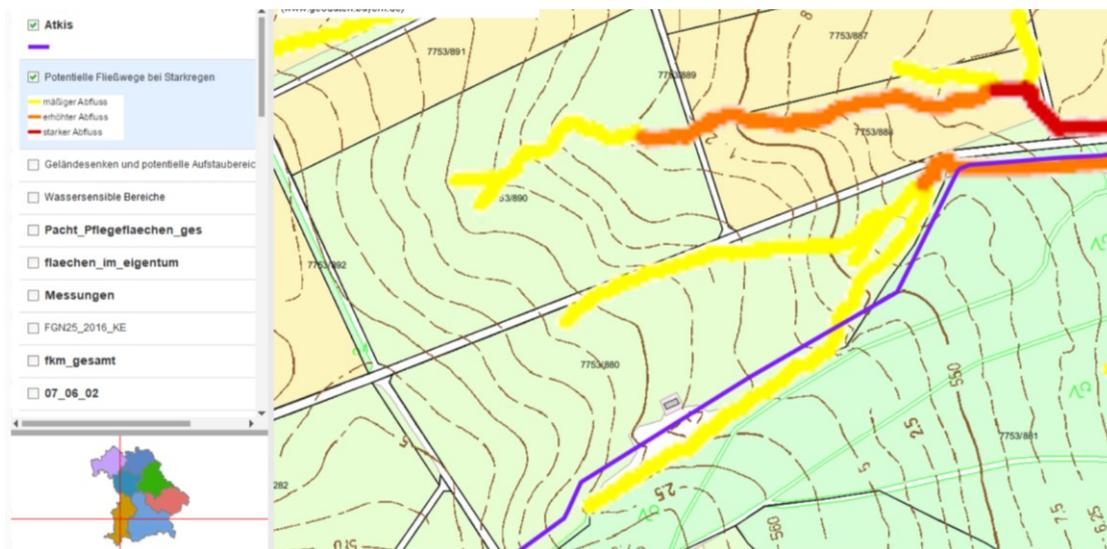
4. Siedlungsentwässerung

Mit den Ausführungen unter Punkt 14 der Begründung besteht unsererseits Einverständnis.

5. Hochwasserschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes für die Sonderfläche (PV-Anlage) sind keine Gewässer vorhanden. Innerhalb dieser Fläche (Fl.Nr. 890) gibt es jedoch potenzielle Fließwege bei Starkregen (siehe Abbildung). Bei Starkniederschlägen muss somit mit Überflutungen in diesen Bereichen des Vorhabens gerechnet werden.

Die betroffenen Einzäunungen der geplanten Solaranlage sind daher in diesen Bereichen so auszubilden, dass diese auch bei auftretendem Treibgut im Hochwasserfall (Verklauungsgefahr) keine Abflussbehinderung erzeugen. Der vorgesehene Abstand Unterkante Zaun zu Geländeoberfläche von ca. 0,15 m erfüllt aus fachlicher Sicht diese Anforderung. Wasserempfindliche Anlagen oder Anlagenteile sind in den o.g. Bereichen so zu platzieren und auszubilden, dass diese vor Überflutungen geschützt sind.



6. Gewässerökologie

Am südlichen Rand des Geltungsbereiches für die naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche des Bebauungsplanes verläuft auf dem Grundstück Fl.Nr. 880 ein Bach (Gewässer 3. Ordnung). Für das Gewässer ist ein beidseitiger Uferpufferstreifen mit mindestens 5 m Breite erforderlich, welcher von sämtlichen baulichen Anlagen, Einfriedungen, Auffüllungen und sonstigen gewässer- oder gewässeraufremden Eingriffen freizuhalten und naturnah und auegerecht zu entwickeln ist.

7. Vorsorgender Bodenschutz

Nach Baugesetzbuch (BauGB) Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c) ist für die vorhandenen Böden eine Bestandsaufnahme und Bewertung der im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Bodenfunktionen durchzuführen. Insbesondere schutzwürdige Böden sind zu berücksichtigen. Es sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen erforderlich.

Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie werden bestimmte Beeinträchtigungen, aber auch spezifische positive Wirkungen (durch Bodenruhe) für das Schutzgut Boden zugeordnet. Ob und wie stark diese verschiedenen Wirkungen zum Tragen kommen, hängt auch vom jeweiligen Anlagentyp und der Bauweise ab. Diese vom Anlagentyp abhängigen Auswirkungen auf den Boden ergeben sich aus der durch die Form der Gründung ableitbaren direkten Versiegelung, den verwendeten Materialien (z. B. verzinkter Stahl), sowie aus dem sich über Bodenabstand, Modulgröße und Ständichte beziehungsweise Reihenabstand ergebenden Grad der Überschildung.

Vor allem relativ niedrige und dichte, dachartige Aufstellung der Modulreihen in Ost West-Ausrichtung können aus bodenkundlicher Sicht zu einem kompletten Versagen der Bodenfunktionen führen, was nach einem mehrjährigen Betrieb der PV-Anlage, keine Folgenutzung (Grünland oder Acker) des Bodens mehr ermöglicht. Um die Überschildungswirkung zu minimieren, empfehlen wir, den Abstand der Modulreihen deutlich zu erweitern (z. B. auf den für Pflegefahrzeuge erforderlichen Abstand von 2,5 – 3 m). Um nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bei der Errichtung der PVA, den Leitungsgräben, den Zufahrten und bleibenden Wirtschaftswegen zu vermeiden und zu vermindern, ist der Bau der Anlage durch eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 zu betreuen und zu dokumentieren.

Dazu empfehlen wir dringend die Vorschläge der LABO Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ insbesondere die Punkte 4 und 5 zu berücksichtigen.

Link: <https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Bodenschutz-in-der-Planung.html>

Am Standort der Planung handelt es sich wie im Umweltbericht beschrieben um Braunerdeböden. Die Bodenfunktionsbewertung wurde nicht durchgeführt.

Nach dem Leitfaden Schutzgut Boden in der Planung (LfU) weisen diese Böden in der Gesamtbetrachtung eine mittlere Funktionserfüllung auf. Am Standort liegen tendenziell saure Braunerdeböden mit pH-Werten < 6 vor.

Die vorhergesehene Satteldachkonstruktion mit hohem Überschirmungsgrad (GRZ 0,7) und geringem Reihenabstand (2,1 m) erzeugt Nachteile für Boden, die Bodenbiodiversität und die Vegetation.

Der Eintrag von Stoffen (vorwiegend Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage in den Boden oder das Grundwasser ist zu vermeiden. Das Bodensäuremilieu (pH-Wert <6) hat Einfluss auf die Materialeigenschaften und die Lösungsprozesse von Stoffen der Fundamente. Zusätzliche Zinkeinträge in den Boden können im Laufe der Jahrzehnte zu Überschreitungen der Vorsorge, Prüf- und Maßnahmenwerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) führen. Daher empfehlen wir, bei der Gründung mit Rammpfählen auf Alternativen zu verzinktem Stahl ausweichen (unverzinkter Stahl, Aluminium, Edelstahl oder wirkungsstabile Beschichtungen).

Der/die Grundstückseigentümer ist/sind über die zu erwartende zusätzliche Zinkbelastung zu informieren.

Es ist eine Doppelnutzung als extensives Grünlandes ggf. mit Schafbeweidung vorgesehen ist. Mit der bislang geplanten Bauweise (Satteldach, Reihenabstand, hohe Überschirmung) scheint dies nicht möglich. Wir verweisen auf das Merkblatt der LfL: „Beweidung von Photovoltaik-Anlagen mit Schafen“.

Das Landratsamt Unterallgäu erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,

■

■

Abteilungsleiter Landkreis Unterallgäu und Stadt Memmingen